

# Politische und kirchliche Verhältnisse

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Innerrhoder Geschichtsfreund**

Band (Jahr): **19 (1974)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 2. Politische und kirchliche Verhältnisse

### 2.1 POLITISCHE VERHÄLTNISSE

Mit der Landteilung von 1597 wurden mit der Kirchhöri Appenzell zwei Regionen zu einem Staatsgebiet zusammengefügt, die im alten Appenzell andern wirtschaftlichen, politischen und kirchlichen Verbänden angehört hatten.<sup>1</sup> Es sind dies die Gegend Stechlenegg, die ehemals zur Rhode und Kirchgemeinde Hundwil gehört hatte, und die beiden Gegenden Oberegg und Hirschberg, die einen Teil der Trogenerrhode ausmachten und nach Altstätten, Marbach und Berneck kirchgenössig waren. Die Kirchhöri Appenzell, die unter äbtischer Herrschaft eine Gerichts- und Verwaltungseinheit war (Amt Appenzell) und vermutlich ursprünglich eine Markgenossenschaft gebildet hatte, war schon vor der Landteilung eine politische, kirchliche und wirtschaftliche Einheit.<sup>2</sup> Nebst der Versammlung aller wehrfähigen Männer besass sie im Kirchenrat, der sich aus den Räten der sechs Rhoden zusammensetzte, eine Behörde, die zu Gericht sass und das Vogtei-, Armen- und Polizeiweisen innehatte.<sup>3</sup> Sie war also eine politische Gemeinde und kannte nur ein Bürgerrecht.<sup>4</sup> Nach der Landteilung übte der Rat diese Funktionen weiter aus und lenkte zusammen mit den Räten von Oberegg-Hirschberg und Stechlenegg auch die Geschicke des ganzen Landes Innerrhoden. Während die Halbrhode Stechlenegg weitgehend in die Verwaltung der ehemaligen Kirchhöri Appenzell integriert wurde, entwickelten sich die beiden vom Innern Land getrennten Halbrhoden Oberegg und Hirschberg zu politisch selbständigen Gemeinden.

Bis 1814 hatte Appenzell Innerrhoden keine eigentliche Verfassung: Gewohnheitsrecht und im Landbuch fixierte Satzungen regelten das Verhältnis der Landleute untereinander und zum Staat. Im folgenden

<sup>1</sup> Landteilungsbrief von 1597, in: AUB II, 873ff.

<sup>2</sup> Ackermann, Verfassungsgeschichte, 72-99; Wild, 1; Fischer, Rhoden.

<sup>3</sup> Zellweger, Geschichte, III, 191f; Koller, Verfassungsgeschichtlicher Ueberblick, 899.

<sup>4</sup> Rusch, Gemeindewesen, 2.

soll aufgrund der Verfassung von 1814<sup>5</sup> und den Ratsprotokollen<sup>6</sup> das staatliche Leben im 18. und frühen 19. Jahrhundert dargestellt werden.

## A. DIE LANDSGEMEINDE<sup>7</sup>

Alljährlich versammelten sich alle männlichen Landleute, die mindestens 16 Jahre alt und nicht ehr- und wehrlos waren, am letzten Aprilsonntag zur Landsgemeinde.<sup>8</sup> Sie war die höchste Gewalt. Das Landbuch umschreibt dies wie folgt: «Was ein Landsgemeindt macht, das soll kein Rath abthun, und was ein zweyfacher Rath macht, das soll kein Botner abthun, und was ein Botner Rath erkent, das der Klinrath nit gwalt habe zu ändern.» Jährlich wählte die Landsgemeinde die Landesbeamten (zwei Landammänner, je einen Statthalter, Landessäckelmeister, Landeshauptmann, Landesbauherr, Landesfähndrich, Armenleutesäckelmeister und Armenpfleger) und besetzte die sogenannten bittenden Aemter (Landweibel und Landschreiber).<sup>9</sup> Im weitem empfing sie durch Umfrage bei den Hauptleuten und Beamten den Bericht über die Amtsrechnung; erteilte das Landrecht, bestätigte oder verwarf die vom Grossen Rat vorgelegten Gesetzesentwürfe, Bündnisse, Kriegs- und Friedensanträge. Inwiefern diese Kompetenzen im 18. Jahrhundert aus-

<sup>5</sup> Verfassung vom 30. Juni 1814, abgedruckt bei Usteri, Staatsrecht, 338-344.

<sup>6</sup> Es sind Beschlussprotokolle, die meistens weder Anträge, Voten noch den Tatbestand erwähnen. Die Eintragungen sind von unterschiedlicher Qualität. Z.T. sind sie nur stichwortartig, so dass es oft schwer ist, den eigentlichen Sachverhalt zu ermitteln. Da Ratsbeschlüsse und Gerichtsurteile, die Gesetzes- oder Verordnungscharakter hatten, nicht speziell aufgeführt wurden, kam den Ratsprotokollen auch die Bedeutung einer Gesetzes- bzw. Verordnungssammlung zu. Die wichtigsten Beschlüsse wurden von Landschreiber Signer in den 1770er Jahren im sogenannten Semmler festgehalten.

<sup>7</sup> Zur Entstehung und Geschichte der Landsgemeinde vgl. Ryffel, 17f; Thürer, Landsgemeinden, 148ff; Griesshammer, 25ff.

<sup>8</sup> LB, Art 130 «Landsgemeindt der gröste gWalt.» 1814 war das Stimmrechtsalter 18 Jahre, im 18. Jahrhundert nach Broger 16, ebenso Ebel I, 177; Eugster/Keller, Heimatgeschichte, 94.

<sup>9</sup> Die beiden Aemter heissen bittende Aemter, weil die Bewerber als einzige um ein Amt bitten mussten. Seit 1829 wurden auch der Reichsvogt und Zeugherr, die bisher vom Grossen Rat bestellt wurden, von der Landsgemeinde gewählt.

geübt wurden, kann nicht sicher ermittelt werden, da keine eigentlichen Landsgemeindeprotokolle überliefert sind.<sup>10</sup> Verschiedene Indizien deuten jedoch darauf hin, dass nur Wahlen und allfällige Landrechtsaufnahmen zu den Landsgemeindeschäften gehörten, während der Souverän über Gesetze und Aussenpolitik nicht oder höchst selten zu befinden hatte:<sup>11</sup> 1. Die Notizen in den Ratsprotokollen über die Landsgemeinden erschöpfen sich bis 1793 in der Aufzählung der gewählten Beamten.<sup>12</sup> 2. In den Ratsprotokollen habe ich bis 1793 nur einen einzigen Hinweis darauf gefunden, dass ein Gesetz oder ein Sachgeschäft vor die Landsgemeinde gebracht wurde oder dass durch die Ablehnung eine Vorlage überarbeitet werden musste.<sup>13</sup> 3. Von den 44 im 18. Jahrhundert ins Landbuch aufgenommenen Artikeln oder Zusätzen sind 13 ausdrücklich als Ratsersasse bezeichnet. Bei 31 Artikeln steht nur der Vermerk, «ist erkant worden», doch fällt das Datum bei dreizehn von ihnen mit dem des Gallenrates bzw. von Neu- und Alt-Rat zusammen. Kein einziges Mal begegnen wir bei den oben erwähnten Artikeln dem Datum einer Landsgemeinde. Da das freie Antragsrecht an der Landsgemeinde spätestens 1585 aufgehoben wurde und die Bestimmung bestand, dass nur vom zweifachen Landrat gebilligte Geschäfte vorgebracht werden durften, konnte die Obrigkeit der Landsgemeinde ohne weiteres Geschäfte vorenthalten.<sup>14</sup> Sämt-

<sup>10</sup> Sporadische Berichte im Briefwechsel Zellweger Hirzel, Kantonsbibliothek Trogen. Freundliche Mitteilung von Max Triet.

<sup>11</sup> Sutter, kurzer Auszug, 13-23.

<sup>12</sup> Meistens sind in den Protokollen des Grossen Rates die Namen der Gewählten oder bloss die Aenderungen angegeben. Listen sind (mit Lücken) vorhanden: 1717/18, 1730/48, 1794/98. Der Ungehorsam der Landleute bei der Musterung, die eine Landsgemeinde über das Militärwesen verlangten, brachte den Rat dazu, auf den 19.3.1793 eine Landsgemeinde einzuberufen (LRP 158).

<sup>13</sup> Die Landsgemeinde vom 7.6.1728 sprach einen strittigen Rodel dem Landsäckelamt zu. Der Rat beschloss darauf, die Beamten aus dem Kalter zu bezahlen (LRP 155). Walser berichtet, dass an der Landsgemeinde von 1738 (Münzwesen) und 1761 (Reduktion des Zinses von 5 auf 4%) von Landleuten Anträge gestellt wurden, was wohl zu Tumulten, nicht aber zu Abstimmungen führte. (Walser Chronik III, 158 und 250).

<sup>14</sup> LB, Art. 130, er wurde am 21.6.1667, 6.11.1667, 2.4.1702, 30.10.1803 (LRP 1808-28) wiederholt. Vgl. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. I, 135; Rainald Fischer ist der Ansicht, dass er schon früher aufgehoben wurde (freundliche Mitteilung).

liche Versuche, diesen Artikel abzuschaffen, schlugen fehl.<sup>15</sup> Erst in der 1829er Verfassung wurde dem Landmann das Initiativrecht wieder zugestanden.<sup>16</sup>

Die Landleute konnten also vor allem durch die Wahl der Beamten und Räte Einfluss auf die Politik ausüben. Diese Ansicht wird durch die Darstellungen von Zeitgenossen bestätigt. Die Räte hätten über grosses Ansehen und grosse Gewalt verfügt, das Volk aber, der eigentliche Souverän, hätte seine Unzufriedenheit hie und da durch die Wegwahl von Räten und Beamten zum Ausdruck gebracht.<sup>17</sup> Dabei gilt es zu bedenken, dass das freie Wahlrecht durch die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse stark eingeschränkt war<sup>18</sup> und die effektive Macht von wenigen Standeshäuptern ausgeübt wurde.<sup>19</sup> Eine gewisse Bedeutung kam dabei auch dem Brauch zu, dass die Rhodshauptleute an der Landsgemeinde um ihre Wahlvorschläge und -empfehlungen befragt wurden.<sup>20</sup> Ein paar Mal wurde ihnen nämlich verboten, auf eine bestimmte Persönlichkeit zu raten.<sup>21</sup>

<sup>15</sup> Verurteilt wurden z.B. Landammann Paul Sutter am 9.5.1714 zu 100 Dublonen Busse und Ausschluss aus Rat und Gericht. Ant. Jos. Tanner wurde am 6.5.1738 aus Gnade nur zu Pranger verurteilt (LRP 155 und 156).

<sup>16</sup> Abgedruckt bei Snell, Staatsrecht, 461. Der Landammann war verpflichtet, vom Rate geprüfte Eingaben der Landsgemeinde vorzulegen; unterliess er es, durfte sie der Landmann selber vortragen. Zu den Auseinandersetzungen in AR vgl. Schläpfer, Demokratie und Aristokratie, 3-26.

<sup>17</sup> Waeber, die Schweiz des 18. Jahrhunderts, 18; nach Affsprung, Reisen durch einige Kantone der Eidgenossenschaft, Leipzig 1784, 94, 223f; Ebel, Gebirgsvölker I, 101, 126; Lehmann, Die frey wählenden Schweizer, Leipzig 1784, II, 104.

<sup>18</sup> Vgl. Kap. 6.

<sup>19</sup> 3.3.1717 fordert Abraham Broger, dass auf dem Rathaus und nicht bei jemandem zu Hause Rat gehalten werden solle und «nit nur mit den vornehmsten» (LRP). Hptm. Dähler berichtet, man sage, 7 oder 8 Mann regieren Rat und Land, man habe keine Freiheit. (WRP 178, 20.6.1781). Jos. Ant. Dörig wünscht, dass nicht nur «die ersten Beamten alles bey sich behalten und den übrigen Ratsgliedern nicht Kenntnis geben und höchstens bei ausschwingen und kopfabhauen dieselben berufe» (LRP 1808-28, 27.3.1827). Die Uebergehung des Rates ist einer der Hauptanklagepunkte gegen Landammann Sutter (LRP 158, 22.7.1775. Vgl. Max Triet, Sutterhandel).

<sup>20</sup> Koller, Landsgemeinde, 15. Dieser Brauch wurde 1859 abgeschafft.

<sup>21</sup> So z.B. 1747 gegen Roman Fortunat Sutter (LRP 156, 19.9.) und am 22.8.1775 gegen Landammann Sutter (LRP 158).

Trotz der grossen Machtfülle musste der Rat hie und da der Volksmeinung nachgeben. Oft beeinflusste allein das Wissen um die Stimmung gewisse Ratsentscheide.<sup>22</sup> Wenn der Rat ein Urteil oder eine Verordnung gegen den Volkswillen erliess, setzte die Ratsmehrheit auf die Anfechtung schwere Strafen.<sup>23</sup>

Weiter müsste untersucht werden, ob auch im 18. Jahrhundert die Kirchhöri Appenzell politische Entscheidungen traf, wie dies wenigstens bis zur Loslösung der Pfarrei Gonten und Haslen in der Mitte des 17. Jahrhunderts der Fall war.<sup>24</sup> Noch 1706 wurde von den Gegnern des spanischen Bündnisses die Einberufung einer Kirchhöri durchgesetzt, die es dann gegen den Willen einer grossen Zahl von Landesbeamten und der Geistlichkeit ablehnte.<sup>25</sup>

<sup>22</sup> 1714 wurde vom Rat die Gründung eines Armenfonds aus den bisher ausgeteilten Pensionsgeldern beschlossen, was zu Unruhen führte. Der Beschluss wurde rückgängig gemacht. Dasselbe wiederholte sich 1716, als man drohte (!), die Sache vor die Landsgemeinde zu bringen (Wetter Chronik). Am 1.7.1714 wurde eine Andacht wieder eingeführt, «wie es der gemein pauern volck geschehen haben wolle» (LRP 155). Ein Anklagepunkt gegen Sutter hiess, er habe versucht, den gemeinen Mann auf seine Seite zu bringen; durch diese Beihilfe habe die Obrigkeit der Sache den Lauf lassen müssen (LRP 157, 23.7.1775). Am 20.6.1781 wurde kein Urteil erlassen, weil sich die Obrigkeit fürchtete (WRP 178). Am 15.9.1793 konnte die Mannschaft nicht ausgelost werden, da sich die Landleute gegen die Verordnung wendeten und eine Landsgemeinde verlangten (LRP 158).

<sup>23</sup> 5.11.1714 (LRP 155): Wer gegen das Urteil spricht, kommt auf die Galeeren. 21.8.1770 (LRP 157): Ein Mörder an Frau und Kindern wurde nicht hingerichtet, sondern im Sonderhaus in Ketten gelegt. Urteil mit Mandat geschützt. 5.2.1771 (LRP 157): Wer gegen das Urteil spricht, um 50 Taler gebüsst, 17.5.1825 (LRP 1808-28) ebenso ein Mandat.

<sup>24</sup> AGbl 1942, Nr. 2, Landsgemeindeplatz. In Art. 130 des LB heisst es noch in einer Erkenntnis vom 9.1.1667, dass an der Landsgemeinde und Kirchhöri nichts angezogen werden dürfe, während in den Verordnungen des 18. Jahrhunderts nur noch die Landsgemeinde aufgeführt ist.

<sup>25</sup> Sutter Chronik, Beiträge zur Geschichte Innerrhodens, III, 33f.

## B. LANDAMMANN UND RÄTE

### 1. Der Grosse Rat

Die zweitoberste Behörde war der Grosse Zweifache Landrat, der auch bloss Grosser Rat oder Landrat genannt wurde.<sup>26</sup> Er setzte sich zusammen aus den neun von der Landsgemeinde gewählten Landesbeamten und dem Kirchenpfleger der Pfarrei Appenzell, die ex officio auch Kleinräte waren, den übrigen Kleinräten und den Grossräten, die von den Rhodsgemeinden gewählt wurden.<sup>27</sup> Jeder der sieben Rhoden (fünf ganze und vier Halbrhoden) standen je acht Räte zu. Wurde ein Ratsherr zum Landesbeamten gewählt, so ernannte die Rhode keinen neuen, wurde aber ein Rhodsgenosse, der noch nicht im Rate sass, Landesbeamter, hatte dessen Rhode bis zum Ausscheiden eines Ratsherrn einen überzähligen. Der Grosse Rat umfasst somit in der Regel 112 Mitglieder, d.h. 5—6% der wehrfähigen Männer.

Im 18. Jahrhundert nannte sich der Grosse Rat «höchste Gewalt», «anstatt Gottes hochgesetzte Obrigkeit».<sup>28</sup> Seine Mandate gab er als «Dictation Gottes des hl. Geistes aus».<sup>29</sup> Wenn sich einer den Verordnungen widersetzte, war es, als würde er «der weisesten Anordnung Gottes, ja Gott selbstem widerstehen».<sup>30</sup> Er wurde als Rebell

<sup>26</sup> Zur Entstehung und Geschichte des Rates vgl. Zellweger, Geschichte I, 288; Broger, 13; Griesshammer, 36ff; Locher, 45f; Ryffel, 89f. Zum Zeremoniell und den Verhaltensvorschriften für die Räte, vgl. Triet.

<sup>27</sup> Vgl. u.a. Ebel, Bd. I, 183; Koller, Rhoden, 28; LRP 155, 4.5.1723. Nach Blumer wurden die Landesbeamten nicht bei den Kleinräten mitgezählt (Staats- und Rechtsgeschichte, 171). Die einzige überlieferte Ratsliste (1770) zeigt aber eindeutig, dass die Landesbeamten den Rhoden als Kleinräte angerechnet wurden (Semmler, LA, S. 69-77). Da in den Ratsprotokollen keine Beschlüsse zu finden sind, die auf eine Aenderung schliessen lassen, muss angenommen werden, dass diese Regelung fürs ganze 18. Jahrhundert galt. Dieser Fehler erklärt, warum Blumer eine Zahl von über 120 Ratsherren angibt. Hingegen widerspricht die Angabe von Ebel (128) seiner vorangehenden Darstellung.

<sup>28</sup> LRP 158, 27.7.1775.

<sup>29</sup> LRP 156, 14.10.1734.

<sup>30</sup> LRP 158, 27.7.1775.

entsprechend hart an Leib und Gut bestraft.<sup>31</sup> Der Rat setzte sogar von der Landsgemeinde erwählte Landesbeamte ab,<sup>32</sup> verfügte, dass abgesetzte oder zurückgetretene Beamte ohne Wahl im Rate bleiben durften.<sup>33</sup> Mehrere Male versuchte er, seine Stellung auszubauen, indem er z.B. 1723 die Zahl der Ratsmitglieder auf die Hälfte reduzierte, 1783 verfügte, dass einmal gewählte Räte nicht mehr gewählt werden durften.<sup>34</sup> Beide Vorstösse mussten rückgängig gemacht werden, weil sich offenbar die Landleute dagegen wehrten.<sup>35</sup>

#### *Kompetenzen des Grossen Rates*

Der Grosse Rat war sowohl Legislative, Exekutive als auch richterliche Instanz. So vergab er die gebetenen Dienste (wie z.B. Landbote, Tagwächter, Waagmeister usw.), erteilte Bewilligungen für

<sup>31</sup> So 5.11.1714 Hptm. Broger um 50 Gulden wegen Scheltens der Obrigkeit (LRP 155). Am 19.9.1747 wurde Landeshauptmann Roman Fortunant Sutter seiner Aemter enthoben und schwer bestraft, weil er Kaplan Brülisauer mit einem Brief gegen den Willen der Obrigkeit unterstützte (LRP 156). Am 17.10.1752 Franz Ignaz Kölbener, weil er sagte, «wan er so gerecht wie der liebe Gott im Himmel, so komm er vor der Obrigkeit nicht recht» (LRP 157). Im Herbst 1775 wurden zahlreiche Räte und Landleute schwer bestraft, die für Landammann Sutter einstanden.

<sup>32</sup> Am 5.4.1729 wurden Statthalter Fässler und Anton Eugster aus dem Rat gestossen, weil sie die Bleiche einem St.Galler überlassen wollten. Am 25.5.1729 wurde der Beschluss widerrufen (LRP 155). 19.9.1747 Landeshauptmann Sutter (LRP 156); 9.4.1714 Landammann Paul Sutter (LRP 155); 23.7.1775 Landammann Jos. Ant. Sutter (LRP 157); 18.10.1808 Landschreiber Signer (LRP 1808-28).

<sup>33</sup> Am 15.10.1754 erhielt Alt Landeshauptmann Sutter unter der Bedingung einen Sitz im Rat, dass er wie bisher still sei und kein Sitzungsgeld beanspruche (LRP 157). Am 24.7.1783 wurde ein Begehren der Vertreter Obereggs angenommen, dass abgesetzte oder zurückgetretene Beamte weder in Gericht noch Rat sitzen dürfen, wenn sie nicht von der Rhode wieder gewählt würden (LRP 158). Noch 1723 (4.5.) war den alten Beamten ein Platz im Rat zugesichert worden, wenn sie schon vor ihrer Wahl zum Beamten Ratsherren waren (LRP 155).

<sup>34</sup> LRP 155, 4.5.1723; LRP 158, 8.5.1783. Der Ratsbeschluss wurde vom Schreiber (vermutlich später) mit anderer Tinte wie folgt kommentiert: «diese wider freyheit und Wahlrecht streitende erkanntnus ware einhellig einzig hat sich hauptman Antony schörpff von der Schlater Rood dagegen gewehrt». Ausführlich berichtet Max Triet in seiner Dissertation über den 1783er Handel.

<sup>35</sup> Am 24.7.1783 lehnen die Oberegger und Hirschberger in einem Brief den Artikel ab (GII 120). Am selben Tag wurde der Artikel vom Grossen Rat zurückgenommen.



neue Sägen und Mühlen, verlieh das Wirte- und Weinschenkerecht, übte das Kollaturrecht aus, ernannte Gesandte für Tagsatzungen und Konferenzen mit anderen Ständen und erteilte ihnen die Instruktionen. Er war aber auch Appellationsbehörde in zivil- und strafrechtlichen Fällen und entschied über Leben und Tod.

### *Ratsgeschäfte*

Ein Bild von der Tätigkeit des Grossen Rates gibt uns eine Stichprobe der zwischen 1768 und 1775 behandelten Geschäfte. Jeweils zu Beginn von Neu- und Alt-Räten und des Gallenrates wurden die bestehenden Artikel bestätigt oder neu beraten und die üblichen Frühlings- und Herbstmandate erlassen. In 35% aller Geschäfte ging es um Verordnungen über Handel und Markt, Betreibungs- und Erbrecht, Errichten von Zeddeln, Vormundschafts-, Sitten- und Polizeiwesen und die Nutzung der Gemeinwesen. 28% können als Verwaltungsakte bezeichnet werden: Erteilung des Wirte- und Weinschenkerechtes, Baubewilligungen, Verleihung der Herrngüter, Bewilligung von Hypotheken und von Vogtgüterkäufen und -verkäufen. Die Wahlen von Beamten, Landesbediensteten und Geistlichen machten 9% aus. Gewählt wurden der Reichsvogt und der Zeugherr, dann der Landläufer, Waagmeister, Fuhrmann, Tagwächter, Fleischschätzer, der Totengräber, Organist und Balgtreter der Pfarrei Appenzell,<sup>36</sup> der Lehrer des Dorfes und die Geistlichen sämtlicher Pfarreien und Filialen. Zudem war es Sache des Grossen Rates, aus den Bewerbern um das Mesmeramt der Pfarrei Appenzell zwei zu bestimmen, die vor der Kirchhöri um das Amt anhalten durften.<sup>37</sup> Ein Vorschlagsrecht stand ihm auch für die Wahl des Landweibels und des Landschreibers zu.<sup>38</sup> 5% der Verhandlungen nahmen die Finanzangelegenheiten in Anspruch; es waren vor allem die Unterstützung der Armen und Geschädigten sowie die Festsetzung von Löhnen und Wartgeldern. Die Finanzfragen gewannen in der Helvetik mit dem Ausbau der Strassen und des Armenwesens sowie durch die militärischen Verpflichtungen und die Schulden aus den

<sup>36</sup> Die Wahl wurde am 5.5.1808 der Kirchhöri überlassen (LRP 1808-28).

<sup>37</sup> So erhalten z.B. am 13.10.1735 zwei von fünf das Recht zu bitten (LRP 156). Meistens waren es zwischen vier und acht Bewerber.

<sup>38</sup> LB Art. 64, 34; Ratsbeschluss vom 10.5.1632, «es Habe es (ihnen) zuvor ein Zweyfacher Landrath erlaubt, dass sie vermeinen dass sie Tugentlich darzu sigen». LRP 1808-28, 18.10.1808: sie sollen laut altem Artikel wieder geprüft werden und Kaution hinterlegen.

Einquartierungen an Bedeutung. Der Rat hatte sich nun öfters auch mit Steuern zu befassen. 6% der Geschäfte betrafen «ausserpolitische» Angelegenheiten, wie z.B. Soldbündnisse, Instruktionen für Tagsatzungen und Konferenzen sowie das «Abhören» der Relationen. Meistens schloss man sich auf der Tagsatzung der Mehrheit oder den anderen katholischen Ständen an oder wollte es beim alten bewenden lassen. Bei den restlichen 18% trat der Landrat als Gerichtsbehörde auf.<sup>39</sup> Fast sechs Siebtel der Fälle waren zivilrechtlicher Natur: Zeddelstreit, Schulden, Erbschaften, Gerechtigkeiten (Nutzungsrechte, Pachtverhältnisse), Fallimente. Nur 14% der Gerichtsfälle betrafen strafrechtliche Vergehen wie Ehebruch, Diebstahl, Holzfrevell, Ehr- und Körperverletzungen.

### *Ratsversammlungen*

Im 18. Jahrhundert versammelte sich der Rat alle Jahre im Frühling eine Woche nach der Landsgemeinde als Neu- und Alt-Räte, im Herbst als Grosser Zweifacher Gallenrat, im Juni meistens als Instruktionsrat (etwa auch St. Johansrat genannt), im Juli/August um die Relationen zu empfangen und schliesslich zu verschiedenen Jahreszeiten als Pensionsrat; diese Bezeichnung fehlte jedoch recht häufig. Schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde im Februar, März oder April häufig Grosser Rat gehalten, doch tagte er erst seit 1808 regelmässig, um die Geschäfte der Landsgemeinde vorzubereiten.<sup>40</sup> Nebst diesen mehr oder weniger regelmässig abgehaltenen Räten wurden die Ratsherren immer wieder zu ausserordentlichen Sitzungen zusammengerufen (bis sieben).<sup>41</sup> Durchschnittlich lag die Zahl der Tagungen unter sieben. Hinzu kam noch ungefähr alle zwei Jahre ein Malefizrat, in dem die Räte über Leben und Tod zu entscheiden hatten.<sup>42</sup>

<sup>39</sup> Vgl. Süss, Die strafrechtlichen Behörden und das Verfahren vor Strafgericht im Kanton Appenzell I. Rh. seit 1597. Dieser Abhandlung fehlt oft das Verständnis für die historischen Entwicklungen.

<sup>40</sup> LRP 157, 7.12.1807. Ratsbeschluss: im März Grosser Zweifacher Landrat, bei Ehr und Eid, der sich mit den Landsgemeindeschäften zu befassen hat.

<sup>41</sup> Es wurden folgende drei Zeitabschnitte untersucht: 1714 bis 1731, 1776 bis 1788, 1808 bis 1824. Die durchschnittliche Sitzungszahl betrug: 6,4, 5,3 und 6,5.

<sup>42</sup> 1714 bis 1731 achtmal, 1776 bis 1788 sechsmal, 1808 bis 1824 fünfmal.

An den Sitzungen waren nie alle Ratsherren anwesend.<sup>43</sup> In Neu- und Alt-Räten waren es meistens um 55,<sup>44</sup> im Gallerat etwas über 90. Dieselbe Zahl gilt auch für die übrigen Räte, doch schwankte deren Zahl zwischen 78 und 104. Zu besonders wichtigen Geschäften wurden die Ratsherren vom Weibel bei Ehre und Eid geboten. Dies war zwischen 1714 und 1731 alle Jahre einmal, zwischen 1776 und 1788 alle vier Jahre einmal und von 1808 bis 1824 fast viermal jährlich der Fall.<sup>45</sup>

## 2. Der Kleine oder Wochenrat

Häufiger als der Grosse Rat tagte der Kleine oder Wochenrat, nämlich durchschnittlich alle zwei Wochen.<sup>46</sup> Wie schon erwähnt, gehörten ihm nebst den von den Rhoden gewählten Kleinräten auch die Landesbeamten an.

### *Ratsversammlungen*

Dieser Rat tagte nie in seiner Gesamtheit, sondern war in drei Gänge eingeteilt, die jeweils vier Verrichtungen (Ratssitzungen) nacheinander bestritten. Ob der Landammann die neuen Amtsleute (und Räte?) schon vor 1774 dort einteilen konnte, «wo er vermein, wo (sie) zum Nothwendisten sey», ist nicht klar.<sup>47</sup> In der Verfassung von 1814 wurde diese Kompetenz dem Landammann, Statthalter, Säckelmeister und Landeshauptmann zugewiesen.<sup>48</sup> Den Vorsitz

<sup>43</sup> Die Zahl der Räte wurde aufgrund der Landrechnungen von 1723/24, 1771/74, 1796/97 und 1807/08 berechnet.

<sup>44</sup> Die Frage, ob nicht alle Ratsherren zur Versammlung gerufen wurden, müsste näher untersucht werden. 1796 waren es aber immerhin 84.

<sup>45</sup> Zum Zeremoniell der Ratsversammlungen vgl. Max Triet, Sutterhandel.

<sup>46</sup> Bezieht sich auf die Jahre 1770 bis 1779 und 1805 bis 1806.

<sup>47</sup> Am 5.5.1774 wurde das Recht bestätigt, weil es vermutlich angefochten war (LRP 157). Da der Landammann auch den Geschäftsgang bestimmen konnte, war es ihm ohne weiteres möglich, gewisse Geschäfte vor einen ihm günstig gesinnten Gang zu bringen.

<sup>48</sup> Usteri, 341.

hatte in allen drei Gängen der regierende Landammann.<sup>49</sup> An allen Verrichtungen hatten auch der stillstehende Landammann und der Statthalter teilzunehmen,<sup>50</sup> während die übrigen Beamten und Räte wenigstens für ein Jahr einem Gang zugeteilt wurden. Aus den wenigen Ratslisten, die uns überliefert sind, geht hervor, dass von der Rangordnung der Mitglieder her gesehen keinem Gang eine besondere Bedeutung zukam. So gehörten z.B. dem ersten Gang von 1778 zwei Beamte, drei Hauptleute und neun Räte an,<sup>51</sup> fünf Jahre später vier Beamte, neun Hauptleute und vier Räte.<sup>52</sup>

Da sowohl in den Ratslisten als auch in den Abrechnungen des Landessäckelamtes durchschnittlich nie mehr als 15 Herren (10 bis 21 pro Gang) aufgeführt sind und die Kleinen Räte von Oberegg/Hirschberg auch in der Ratsliste im «Semmler» keinem Gang zugeteilt sind, ist anzunehmen, dass diese an den Ratsverhandlungen meistens nicht teilnahmen.<sup>53</sup>

Ein Gang des Wochenrates tagte durchschnittlich nur in zwei von fünf Fällen als solcher, zweimal verstärkte er sich mit einem

<sup>49</sup> Broger und Koller nehmen irrtümlicherweise an, dass er abwechselnd von einem der vier ersten Landeshauptern präsiert wurde. Dies mag aus einer Fehlinterpretation der Bestimmung kommen, dass sie die erste Stimme haben, was vermutlich heisst, dass sie zuerst um die Meinung befragt wurden. Der Vorsitz fällt aber eindeutig dem Landammann zu. Vgl. Ratsliste im Semmler LA, 557-68 und die WRP; Broger, 87. Koller, Verfassungsgeschichtlicher Ueberblick, 890.

<sup>50</sup> LRP 156, 21.10.1749. In den überlieferten Ratslisten fehlen sie meistens. Auch im Semmler ist nur der Statthalter im 1. und 3. Gang aufgeführt (Semmler LA, S. 57-58). Vielleicht fehlen sie, weil sie nach Artikel dazu gehören.

<sup>51</sup> WRP 178, 17.3.1778. Am 10.10. zählte der zweite Gang sogar neun Landesbeamte, während der dritte am 28.3. nur einen einzigen aufwies.

<sup>52</sup> WRP 178, 9.5.1783. In der Ratsliste von 1770 sind im 1. Gang keine Ratsherren der Lehner-, Rinkenbacher- und Stechleneggerrhod, im 2. keine der Schlatter- und Stechleneggerrhod und im 3. Gang keine der Schlatterrhod vertreten (Landammann und Statthalter nicht berücksichtigt). Hingegen bilden die Vertreter der Schlatterrhod im 1. Gang eine Mehrheit, während im 2. die Lehner-, im 3. die Rütinerrhod weitaus am meisten Vertreter stellten. Oberegger und Hirschberger sind keine aufgeführt (Semmler LA, S. 57-68). Die Frage, warum die Einteilung so einseitig war und ob sie typisch ist, muss offen bleiben.

<sup>53</sup> Die oben zitierte Ratsliste zeigt, dass sie 1770 gar nicht eingeteilt wurden. Um die Frage beantworten zu können, müssten noch weitere Ratslisten untersucht werden.

Zuzug,<sup>54</sup> der einfach (alle Landesbeamten), doppelt (Landesbeamte und regierende Hauptleute) oder verstärkt (Landesbeamte, regierende und stillstehende Hauptleute) sein konnte, je nach der Bedeutung des Geschäftes; oder einige Herren wurden zu einem Zusammengelesenen Rat berufen, wenn das Geschäft besonders dringend war.<sup>55</sup> Die Ratslisten zeigen aber, dass diese Normen nicht streng eingehalten wurden; so fehlte z.B. in einem Zusammenzug von 1783 ein Hauptmann, hingegen waren vier (Rats-)Herren anwesend, deren Funktion nicht umschrieben war; 1813 waren gar 15 (Rats-)Herren anwesend.

Wie schon erwähnt, tagte der Wochenrat in irgend einer Form alle zwei Wochen, doch wurde im April (Gerichtsferien über die Osterzeit und Landsgemeinde), im Juni und Juli (Gerichtsferien wegen Heu- und Alpzeit) sehr selten zu Gericht gesessen und nur ab und zu andere Ratsgeschäfte behandelt.<sup>56</sup> Im Dezember fand in zwölf Jahren eine einzige Sitzung statt. Hingegen tagte der Rat jeweils im Januar, März, September und November drei- bis viermal.

#### *Kompetenzen des Wochenrates*

Wie der Grosse Rat hatte auch der Wochenrat Verwaltungs-, Regierungs- und richterliche Funktionen. Die Kompetenzausscheidung zwischen den beiden Räten war fließend. Mit Ausnahme des Blutgerichts und der Wahl der Bediensteten und Geistlichen befasste sich der verstärkte Wochenrat mit denselben Geschäften wie der Grosse Rat. Es wurden ihm etwa auch Grossrats-Geschäfte zur Erledigung übertragen.<sup>57</sup>

#### *Geschäfte des Wochenrates*

Die Verteilung auf die verschiedenen Funktionsbereiche zeigt aber doch ein anderes Bild, als wir es vom Grossen Rat her kennen. Fast die Hälfte aller Geschäfte waren zivilrechtliche Angelegenheiten (Grosser Rat 15 Prozent): Verkauf von tadeligem Vieh, Heu, Holz, Garn, Streit um Häuser- und Hofverkäufe, Zeddel, Schulden, Zinse, Löhne, Nutzungen, Erbschaften, Pfand und Fallimente. Relativ selten hatte der Wochenrat strafrechtliche Belange zu behandeln (2%): unerlaubten Beischlaf, Diebstahl, Verstösse gegen Verordnungen, Aufbieten von Leuten wegen Verletzung der Gesetze und Erlasse von Haftbefehlen.

<sup>54</sup> Bezieht sich auf die Sitzungen von 1770/79. Dasselbe Resultat ergaben die Jahre 1805/06.

<sup>55</sup> Verfassung von 1814 und 1829.

<sup>56</sup> Vgl. Anm. 54. Zu den Gerichtsferien vgl. Süß, 22.

<sup>57</sup> LRP 157, 12.9.1774; LRP 158, 5.5.1796; 28.4.1797.

Nebst der richterlichen Tätigkeit beanspruchten Verwaltungsaufgaben den Wochenrat am stärksten (25% gegen 28% des Grossen Rates). Am meisten musste er sich dem Vogtei- oder Vormundschaftswesen widmen: Vögte ernennen, Rechnungen verlangen, Verkäufe von Vogtgütern untersuchen und sich der Versorgung der Waisen- und Verdingkinder annehmen.<sup>58</sup> Weiter hatte er Wirte, Ziegenbauern, Flösser und Grempler<sup>59</sup> zu prüfen, Widerlegbriefe, Handänderungen und gemeine Opfer zu erlauben.<sup>60</sup> Zu den Verwaltungsaufgaben kann auch die finanzielle Unterstützung der Armen und Geschädigten gerechnet werden. Sie beanspruchten 8% der Geschäfte, wenn wir nicht jede materielle Hilfeleistung — bis zu 60 pro Sitzung — einzeln zählen, sondern sie in einem Traktandum zusammenfassen.

Fragen, die die Beziehung zu andern Ständen und Staaten betrafen, wurden nur mit Zuzug behandelt und machten nicht mehr als 3% der Geschäfte aus (Grosser Rat 6%). Das Erlassen von Verordnungen, mit 28% ein Hauptgeschäft des Grossen Rates, war für den Wochenrat eindeutig Nebensache (2%). Die Verordnungen betrafen den Markt, das Zäunen, Tanzen, Viehseuchen und Aufforderungen zur Anpflanzung von Bäumen und zum Ackerbau.

### 3. Ausschüsse

Wie wir schon erwähnt haben, wurde das Regiment meistens von einzelnen Landeshäuptern geführt. Dies ergab sich zum Teil aus dem Ratssystem selbst, weil die Landesbeamten und vor allem die ersten drei Beamten weit mehr beansprucht waren als die übrigen Ratsherren. Der Rat übertrug die Untersuchung gewisser Sach- und Rechtsfragen immer wieder Ausschüsse, die im 18. Jahrhundert «Verordnete Herren», nach der Helvetik «Kommissionen» genannt wurden. Zu diesen ad-hoc-Gruppen berief der Rat meistens die Landesbeamten und einzelne Hauptleute. So wurde z.B. am 5. Mai 1733 die Remedur der Aemter den Landesbeamten und Hauptleuten zur Beratung übertragen. Am 9. Mai 1748 wurde dem Landammann,

<sup>58</sup> Am 30.6.1814 wurden diese Aufgaben dem neugeschaffenen Vogteirat überbunden (LRP 1808-28). Er hatte sich auch mit den Handänderungen und der Armenunterstützung zu befassen. Der Grosse Rat wählte dazu Landesbeamte und Kleinräte aus jeder Gegend, die alle Monate einmal als Vogteirat tagten.

<sup>59</sup> Fergger oder Zwischenhändler.

<sup>60</sup> Gemein Opfer = Liebessteuer, die am Sonntag von den Armen eingezogen wurde. Widerlegbrief = Inventar des Frauengutes, das im Konkurs privilegiert war (LB Art. 96, 97).

dem Statthalter, dem Säckelmeister, dem Weibel und dem Schreiber die Bearbeitung einer Marktordnung aufgetragen.<sup>61</sup> Häufig wurden die Landesbeamten auch mit der Vorbereitung der Instruktionen betraut.<sup>62</sup> Ihre Vorschläge wurden vor der Helvetik meistens gebilligt. In der Mediations- und Regenerationszeit häufte sich nicht nur die Zahl der Kommissionen (Strassenbau, Schule, Spital, Niederlassung, Arme, Heiratsbewilligungen usw.), sondern es wurden jetzt vermehrt auch Räte und Pfarrerherren beigezogen.<sup>63</sup>

#### 4. Landammann

Unter allen vom Volk gewählten Repräsentanten kam dem Landammann eine Vorrangstellung zu.<sup>64</sup> Rein äusserlich zeigt sich dies etwa darin, dass nur er der Landsgemeinde als Einzelperson schwören musste, das Landsiegel führte und dass Schriftstücke mit «Wir Landammann und Räte» unterzeichnet waren. Er hatte in allen Ratsversammlungen das Präsidium inne und konnte diese auch einberufen.<sup>65</sup> Durch geschickte Leitung der Sitzungen konnte er entscheidenden Einfluss auf die Beratungen nehmen. Ihm stand das Recht zu, verdächtige Personen festnehmen zu lassen, Geld an Arme auszuteilen und Bewilligungen aller Art zu erteilen. Zudem übte er das Amt eines Friedensrichters und Rechtskonsulenten aus.<sup>66</sup>

### C. GEMEINDEN

#### 1. Rhoden<sup>67</sup>

Um es gleich vorwegzunehmen: eigentliche Gemeindefunktion im heutigen Sinne hatten nur die Halbrhoden Oberegg und Hirschberg. Die Klein- und Grossräte der beiden Rhoden hatten nebst dem

<sup>61</sup> LRP 155 und LRP 156.

<sup>62</sup> So z.B. am 2.5.1780, LRP 158.

<sup>63</sup> Etwa am 25.5.1813, als es um die Heiratsbeschränkung ging (LRP 1808-28).

<sup>64</sup> Vgl. Schläpfer, Demokratie und Aristokratie, 24. Broger nennt Appenzell eine Präsidialrepublik, 32; Triet, Sutterhandel.

<sup>65</sup> Verfassung von 1814, Kompetenzen des regierenden Landammanns. Usteri, 342f.

<sup>66</sup> Vgl. Triet, Sutterhandel.

<sup>67</sup> Zur Entstehung und zum Funktionswandel siehe Fischer, Rhoden. Aus den übrigen Publikationen, die einzelne Aspekte besonders hervorheben, z.T. aber durch Fischer überholt sind, seien erwähnt Rusch, Die Rhoden des inneren Landesteils von Appenzell; Koller, Die Rhoden des innern Landesteils von Appenzell.

Spangericht auch erstinstanzlich über zivilrechtliche Straffälle zu entscheiden, das Gemeinde- und Armengut zu verwalten und die Polizeigewalt nach eigenen Verordnungen auszuüben.<sup>68</sup>

Die Rhoden des Innern Landes (Schwende, Rüti, Lehn, Schlatt, Gonten und die Halbrhoden Stechlenegg und Rinckenbach) waren im 18. Jahrhundert einerseits Geschlechtergemeinschaften, umfassten aber andererseits auch bestimmte Gebiete.<sup>69</sup> Dies gilt natürlich auch für die beiden äusseren Halbrhoden. Deutlich zeigt sich der Doppelcharakter in der Diskussion der 1790er Jahre, ob die Mannschaft «rhodweis» (nach Geschlechtern) oder «bezirksweis» (gemeint ist das Territorium der Rhode) ausgehoben werden soll.<sup>70</sup>

Ihrer Funktion nach waren die Rhoden sowohl politische und privatrechtliche Körperschaften als auch Verwaltungs- und Spangerichtseinheiten. Die einzelnen Funktionen seien im folgenden kurz skizziert:

#### *a. politische Körperschaft*

Nach der Landsgemeinde konnte jeder Landmann den regierenden und stillstehenden Hauptmann sowie sechs weitere Klein- und acht Grossräte seiner Rhode wählen. Die Halbrhoden hatten nur die Hälfte der Räte zu ernennen.<sup>71</sup> Die Gewählten bildeten nicht nur mit den Landesbeamten den Grossen und Kleinen Rat in Appenzell, sondern waren daneben auch Rhodsbehörde. Am 4. Juni 1792 wurde den Rhodsbezirken erlaubt, einen Quartierhauptmann ins Kriegsgesicht zu wählen.<sup>72</sup> Es ist also möglich, dass die Rhodsgemeinden noch andere Funktionen hatten, als die Räte zu wählen und über die Verwaltung des Rhodsvermögens zu befinden.

#### *b. privatrechtliche Körperschaft*

Jede Rhode hatte ein Vermögen, Waffen und andere Gerätschaften, deren Verwaltung dem Rhodssäckelmeister (meistens stillstehender Hauptmann) übertragen wurde und über deren Verwendung die

<sup>68</sup> Verfassung von 1814, Usteri, 343. Zahlreiche Bestätigungen von Urteilen und Verweisungen an die Räte beweisen, dass sie diese Stellung schon im 18. Jahrhundert innehatten.

<sup>69</sup> Snell fasst das Wesen der Rhoden im 18. Jahrhundert gut zusammen, 471-73.

<sup>70</sup> LRP 158, 6.10.1793.

<sup>71</sup> Ratsliste im Semmler, 47-77. Verfassung von 1814 bei Usteri, 339.

<sup>72</sup> Am 6.5.1782 wurde ein gewisser Harckle in ungenannter Sache vor die Rhodengemeinde gewiesen (LRP 168).



Rhodsgemeinde befand.<sup>73</sup> Aus der Rhodskasse wurden die Räte bezahlt und Beiträge an kulturelle Institutionen wie Kirchen, Schulen, Klöster sowie Stipendien und Zuschüsse an arme oder geschädigte Rhodsgenossen entrichtet.<sup>74</sup> Die Rhoden besaßen aber keine Wälder, Weiden und Gemeinmerker (Allmenden), sondern diese gehörten bestimmten «Gegnigenossen», d.h. den Gutsbesitzern eines bestimmten Gebietes.

### *c. Gerichtseinheit*

Späne in Hag, d.h. Streitigkeiten um Grenzen, um Strassen und Wassergang wurden erst- bis viert- und letztinstanzlich durch einen Spruch des Hauptmannes der Rhode unter Zuzug von Räten entschieden.<sup>75</sup> In erster Instanz richtet der Hauptmann mit vier Kleinen Räten nebst Landschreiber und Landweibel. In zweiter Instanz wurden die übrigen Klein- und Grossräte beigezogen, bis es 13 waren. In dritter Instanz wurden die übrigen Räte der Rhode aufgeboden und aus anderen bis 25 ergänzt. In vierter Instanz schliesslich wurden nebst den vorigen zuerst alle Klein-, dann Grossräte zugezogen, bis das Gremium 49 Mitglieder umfasste.

### *d. Verwaltungseinheit*

Die Verwaltungsfunktionen waren fast ausschliesslich dem regierenden Hauptmann übertragen, der ab und zu Kleinräte beizog. Dem Hauptmann und den Kleinräten oblag das Polizeiwesen (Ueberwachung der Sittenverordnungen und des Aufenthaltes von Fremden), doch hatten sie keine exekutive Gewalt.<sup>76</sup> Die Aufsicht über die Gemeinwälder, Gemeinmerker<sup>77</sup> und den Strassenunterhalt

<sup>73</sup> Snell, 473; Koller, Rhoden, 54. Wie die Rhoden zu den recht unterschiedlichen Vermögen kamen ist unklar. Rusch nennt als Hypothesen: Steuern, Pensionsgelder, Verkauf von Gütern. Rusch, Rhoden, 48.

<sup>74</sup> Koller, Rhoden, 39ff.

<sup>75</sup> Schon im Landbuch von 1409 (Art. 38) und 1585 (Art. 152) wurde das Spangericht dem Hauptmann und zwei Biedermännern bzw. Räte übertragen. Im untersuchten Zeitraum scheint das System ausgebildet gewesen zu sein, denn am 5.5.1749 wurden folgende Mitgliederzahlen bestätigt: 6, 12, 24, 48 (LRP 156).

<sup>76</sup> Snell, 472. Belege in den Ratsprotokollen finden sich etliche; es heisst jeweils, die Hauptleute und Räte seien anzeigepflichtig. So etwa am 15.5.1823: wegen Spielens, am 27.3.1827: auf die Fremden aufpassen (LRP 1808-28).

<sup>77</sup> LRP 155, 9.5.1726; LRP 158, 23.10.1785; LRP 158, 23.10.1797; LRP 1808-1828, 25.5.1813.

hatte der Hauptmann.<sup>78</sup> Er leitete auch die Schätzung beim Errichten von Zeddeln (Hypotheken), die Pfändung und Schätzung im Betreibungsfall,<sup>79</sup> war verantwortlich für das Heerwesen (Inspektionen und Exerzieren)<sup>80</sup> und hatte die Steuern einzuziehen.<sup>81</sup> Bei all diesen Aufgaben waren die Rhodsbehörden bloss ausführende Organe, denen jegliche Kompetenz zu aktivem Gestalten fehlte. Die Hauptleute und Räte wurden für die Ratsverrichtungen, die Augenscheine, Sprüche und Markungänge aus der Rhodskasse bezahlt.<sup>82</sup>

Nach Snell wirkten die aristokratische Tendenz der Obrigkeit und das Problem der Gemeingüter einer Entwicklung der Gemeindeautonomie entgegen.<sup>83</sup> Diese Gründe spielten sicher eine grosse Rolle, doch ist zu erwähnen, dass die Gemeindefunktionen von alters her in den sechs innern Rhoden durch die Organe der Kirchhöri (Räte des Innern Landes) ausgeübt wurden, sich der Aufgabenkreis kaum erweitert hatte und die Kirchgemeinden mit den politischen Grenzen nicht übereinstimmten.

## 2. Gemeinden oder Genossenschaften mit spezifischen Aufgaben

Einzelne Gegenden schlossen sich im Laufe der Zeit zur Bewältigung spezieller Aufgaben zu Interessenverbänden zusammen oder sonderten sich von grösseren Verbänden ab. Sie wurden Gemeinden oder Genossenschaften genannt. So bildeten sich Kirchgemeinden, Schulgemeinden, Korporationen und im Dorf Appenzell die Feuer-schaugemeinde. Die beiden ersten werden weiter unten behandelt, die letzten beiden sollen hier kurz vorgestellt werden:

Abgesehen von den Gemeinalpen (Seealp, Meglisalp, Garten, Ebenalp, Klus und Bärnstein), die dem Innern Land, d.h. der ehemaligen Kirchhöri Appenzell gehörten, besaßen einzelne Gegen-

<sup>78</sup> LB von 1409 Art. 16 von 1509; LB Art. 145, 74; LRP 155, 9.5.1726; LRP 158, 28.4.1796. Vgl. auch Koller, Rhoden, 36.

<sup>79</sup> LB Art. 65-67; LRP 158, 28.4.1796; vgl. Koller, Rhoden, 35.

<sup>80</sup> LRP 157, 5.5.1757; 21.10.1762; LRP 158, 8.5.1787. Vgl. auch Koller, Rhoden, 37f.

<sup>81</sup> Ratsbeschlüsse vom 24.5.1809; 3.4.1810 (LRP 1808-28). Am 7.8.1806 waren der Landsäckelmeister für die Pfarrei Appenzell und die Hauptleute von Gonten und Haslen für die beiden Pfarreien bestimmt worden (LRP 158).

<sup>82</sup> Koller, Rhoden, 33f. Belege finden sich auch in den Ratsprotokollen; so wurde z.B. am 20.5.1732 bestimmt, dass die Visitation der Häge in Neuenalp von der Rhodskasse zu zahlen seien (LRP 155).

<sup>83</sup> Snell, 473/74, Anm. 8 und 9.

den Gemeinwerker (Allmenden), Weiden und Waldungen.<sup>84</sup> Solche Gemeinwesen sind: Forren, Mendle, Ried, Mettlen, Rossweid usw., Waldungen: Chrätzer, Gschläpf, Kronbergwald, Rotmoos, Lämmerwald, Rhodwald usw.<sup>85</sup> Das Nutzungsrecht stand bestimmten Häusern und Höfen zu, deren Besitzer die Nutzniesser dieses Rechtes waren.<sup>86</sup> Grundsätzlich durfte ein Landmann nur ein Gemeinwesen nutzen und zwar jenes, das seinem Haus am nächsten lag.<sup>87</sup> Alle Nutzungsberechtigten konnten in sogenannten Gemeinden (Waldgemeinde, Forrengemeinde usw.) über die Nutzung der Gemeinwesen befinden und Bannwarte bestellen.<sup>88</sup> Die

<sup>84</sup> Sie umfassten z.T. ganze Rhoden wie z.B. die Korporation Gonten, Teile einer Rhode wie z.B. die Rossweid oder erstreckten sich über die Rhodsgrenzen hinaus wie z.B. die Mendle, in der die Bewohner der ehemaligen Kirchhöri Appenzell nutzungsberechtigt waren. Ein Teil der Gaiser durften sie somit nutzen, während die Stechlenegger ausgeschlossen waren. Wie und wann die Güter an die einzelnen Gegenden kamen, ist bisher im einzelnen noch nicht untersucht worden (vgl. etwa Rusch, Armenwesen, 2; Koller, Rhoden, 54). Ackermann, Kölbener und Rusch nehmen an, dass die Gemeinwesen einmal der ganzen Markgenossenschaft gehörten, im Laufe der Zeit aber an einzelne Gegenden ausgeschieden wurden (72ff; 41f, 15ff und 58ff). Zahlreiche Gerichtsurteile zeigen, dass die Ausscheidung auch im 17. und 18. Jahrhundert noch nicht abgeschlossen war. Die Ansprüche wurden z.T. mit Briefen, z.T. gewohnheitsrechtlich erhoben. Ein Beispiel liefert der Kronberg- und Höhibrief. Gonten erhob 1609 auf den Kronbergwald das alleinige Nutzungsrecht, da es ihn schon lange Zeit allein genutzt hatte. Der Rat gewährte das Verlangte, doch mussten die Gonten auf die übrigen Gemeinwälder verzichten mit Ausnahme der Höhi, die bereits 1617 zwischen den Höfen zu Gonten und Eggerstanden aufgeteilt wurde. (Kopien der Briefe im Korporations-Archiv Gonten).

<sup>85</sup> Die Gemeinwesen und (fragmentarisch) die Sprüche über dieselben sind in den AGbl 1939ff zu finden.

<sup>86</sup> Vgl. Snell, 473; Koller, Rhoden, 54; Ackermann, 79ff.

<sup>87</sup> Brief vom 1.9.1800 der Munizipalität an den Statthalter, STA SG, HA, Fasz. 23, 188; LRP 155, 23.10.1725.

<sup>88</sup> Z.B. 16.1.1788 (WRP 179): Gegeni Schwendi wählte zwei neue Bannwarte; 4.4.1826 (LRP 1808 bis 1828): Mendle wird die Wahl eines Bannwartes wie anderen Gemeinwesen erlaubt. LRP 158, 6.5.1779: Den Landleuten auf Siegel wird eine Alpgemeinde erlaubt; 17.10.1780: Mendlegemeinde erlaubt (LRP 157); 21.6.1806 (WRP 181): Joh. Lehner vor Holzgemeinde gewiesen (Holzschlagen in Chrätzer); ebenso Joh. Breitenmoser am 11.6.1805 (WRP 181); im LRP 1808-1828 vom 30.4.1812 ist von einer Forrengemeinde die Rede.

Gemeinden wurden, soweit aus den Ratsprotokollen ersichtlich ist, von den Hauptleuten der betreffenden Rhode geleitet.<sup>89</sup> Ihnen wurde im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert auch die Austeilung der Brachen (Pflanzungen auf der Allmend) übertragen<sup>90</sup> und der Verkauf der entlegenen und nur von einzelnen genutzten Gemeingütern unterstellt.<sup>91</sup> Der Grosse Rat übte ein gewisses Aufsichtsrecht aus, indem er Gemeinden erlaubte, Wahlen bestätigte oder selber vornahm,<sup>92</sup> Beschlüsse ratifizierte und häufig die Nutzungsart bzw. den Umfang bestimmte.<sup>93</sup> Aufgrund der Urteile und Beschlüsse muss angenommen werden, dass der Rat nur in strittigen Fällen angerufen wurde.<sup>94</sup>

Die Feuerschaugemeinde Appenzell umfasste die Bewohner des Dorfes in einer Art Zwangsgenossenschaft, deren ursprünglicher Zweck die Brandbekämpfung und Brandverhütung war.<sup>95</sup> Im 16. und 17. Jahrhundert übernahm sie weitere Aufgaben wie Wasserversorgung, Niederlassungsbewilligung für Fremde, Bau- und Gewerbeordnung, die z.T. wenigstens mit der Brandverhütung zusammen hängen.<sup>96</sup> Sie übernahm also, wie Senn feststellt, in Ermangelung einer Ortsgemeinde die dörfliche Selbstverwaltung. Ihre Organe hatten auch richterliche Kompetenzen, die soweit gingen, dass Hintersassen des Landes verwiesen werden konnten.<sup>97</sup> Dieser grosse Kompetenzenbereich erklärt sich vor allem aus der Zusammensetzung der Feuerschaubehörde. Seit 1642 war der Landammann, wenn er im Feuerschaukreis wohnte, oder einer der

<sup>89</sup> LRP 1808-28, 25.5.1813: Jede Gemeindsgemeinde oder Gemeinde über gemein Waldungen und Hölzer soll der regierende Hauptmann leiten. LRP 158, 23.10.1772: «Die Direktion der Gemeindbrachen soll wie allezeit dem reg. Hptm. überlassen sein».

<sup>90</sup> Vgl. Kap. 4.2.

<sup>91</sup> LRP 1808-28, 12.11.1809.

<sup>92</sup> Z.B. 22.11.1770 für Mendle (WRP 176); 30.10.1772 für Chrätzern (WRP 177); 9.3.1791 für Schwende (WRP 179).

<sup>93</sup> Z.B. 5.5.1757 Rotmoos; 21.10.1762 (LRP 157), 22.10.1790 (LRP 158) Gschlöpft.

<sup>94</sup> WRP 176, 10.4.1785: Streit im Gemeinmerk Forren vor Gr.Rat; LRP 1808-28, 7.10.1813: 6. Art. wegen Kohlen und Holzen im Sämtis bestätigt; LRP 1808-28, 10.10.1815: der Rat verteilt zwei Tannen gegen den Willen der Schwendiner Gemeinde.

<sup>95</sup> Das Folgende entnehmen wir der Dissertation von Nikolaus Senn, Die Feuerschaugemeinde Appenzell, insbesondere 16-27.

<sup>96</sup> Ders. 22f.

<sup>97</sup> Ders. 21.

<sup>98</sup> Dito.

<sup>99</sup> Ders. 21f.

nächsten Landesbeamten ex officio Feuerschau-Hauptmann. Ihm wurden andere Landesbeamten beigegeben.<sup>98</sup> An der Dunkeversammlung (von Dunken der Feuereimer) nahmen ursprünglich alle männlichen Bewohner des Dorfes teil. Sie erliess Satzungen und wählte die Behörde. Im 18. Jahrhundert wurde den zwangsweise versammelten Hausbesitzern nur noch die Rechnung vorgelegt und die Verordnungen verlesen.<sup>99</sup>

#### D. LANDLEUTE UND HINTERSASSEN

Alle männlichen Landleute, die 16 Jahre alt und nicht ehr- und wehrlos waren, hatten das Stimm- und Wahlrecht. Die Nutzung der Gemeinwesen und -wälder hingegen kam nur den Besitzern von Grund und Boden und allenfalls noch den Pächtern zu. Den Hausleuten war sie vorenthalten.<sup>100</sup> Die Landleute konnten dieses Nutzungsrecht verlieren, wenn sie eine fremde Frau heirateten, die nicht 150 Gulden Vermögen ihr eigen nennen konnte.<sup>101</sup> Heiratete eine Appenzellerin einen Fremden, so hatte sie laut Verordnung das Land zu verlassen.<sup>102</sup> Um den alteingesessenen Landleuten die Nutzung der Gemeingüter zu sichern, war man in der Aufnahme von Fremden ins Landrecht sehr zurückhaltend. Gesuche um Aufnahme konnten nur Hintersassen stellen, die mindestens zehn Jahre im Lande gelebt hatten, einen guten Leumund besaßen und eine ansehnliche Geldsumme bezahlen konnten.<sup>103</sup> Damit war natürlich auch gewährleistet, dass die Aufgenommenen dem Lande nicht zur Last fielen.

<sup>100</sup> Am 22.11.1782 entschied der Grosse Rat, dass auf Mettlen nur die Eigentümer der berechtigten Güter auftreiben dürfen (LRP 158). Am 5.5.1795 wurde gegen den Willen der Forrengemeinde bestimmt, ein Landmann, «der keinen eigenen Boden hat und nur zu haus sey, soll als ein Landmann gleich anderen auftreiben mögen, da er eigenes Vieh hath» (LRP 158). Am 6.5.1782 wurde entschieden, dass «wo der Hausmann auftreibt, soll die bhüsig nit mögen auftreiben» (LRP 157). Diese Frage muss noch näher untersucht werden. Nach Fässler, Die Stiftung Ried in Appenzell, Berner Diss. 1927, ist das Nutzungsrecht heute nicht an Grundbesitz gebunden.

<sup>101</sup> Vgl. Kap. 3.4, B.

<sup>102</sup> Dito.

<sup>103</sup> LB Art. 174, 89: Bestimmung von 1663, 50 Gulden. Am 20.2.1817 wurde Jos. Kübli erlaubt, sich um das Landrecht zu bewerben, wenn er 1 000 Gulden bezahle, Joh. Meier 600 Gulden; am 12.4.1824 Hans Schayer 400 Gulden (LRP 1808-1828).

Schon im 16. Jahrhundert waren die Güterbesitzer, die nicht das Landrecht besaßen, von der Nutzung der Gemeingüter ausgeschlossen.<sup>104</sup> Niederlassungswillige hatten ein Einsitzgeld<sup>105</sup> zu bezahlen und wirtschaftliche und politische Einschränkungen zu erdulden. Im 18. Jahrhundert war ihnen verboten, ein Gewerbe als Meister auszuüben<sup>106</sup> und ihre Waren ausserhalb des Marktes feilzubieten.<sup>107</sup> Es bestanden Beschränkungen im Erwerb und in der Pacht von Gütern.<sup>108</sup> Sie hatten aber auch eine Art Steuer, das sogenannte Hintersassengeld, zu entrichten. Vor 1730 betrug es einen Taler (1½ bis 2 Gulden 42 Kreuzer je nach Talersorte), dann wurde es auf fünf Gulden erhöht.<sup>109</sup> Das Landbuch umschreibt die Stellung der Hintersassen wie folgt: «keiner dürfe Jagen, fischen noch vogeln, zudem soll kein Hintersässe an gemeinden noch kirchhörinen mögen mehren noch minderen, sie sollen auch im Landt an keinem orth die gemeinen Merckher mögen nutzen noch Brauchen, es werde dan ihnen, in denen Kirchhörinen, da sie sitzen, mit Willen erlaubt und zugelassen.»<sup>110</sup> Selbst nach dem Tod waren die Beisassen den Landleuten nicht gleichgestellt, durften sie doch in Appenzell «nicht unter den hiesigen familien» beerdigt werden, «sondern vor der Mühlheimerpfund»,<sup>111</sup> wo die Kinder bestattet wurden. In den letzten Jahren vor dem Untergang der alten Eidgenossenschaft gab sich die Landsgemeinde fremdenfeindlich, nachdem es im 18. Jahrhundert nie zu nachweisbaren Spannungen gekommen war. So wurde am 6. Oktober 1793 unter grossem Jubel mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen, dass alle Hintersassen das Land zu

<sup>104</sup> LB Art. 174 von 1579.

<sup>105</sup> Das Einsitzgeld betrug nach LB Art. 174 50 Gulden. Ob diese Summe später erhöht wurde und das Einsitzgeld jeweils eingezogen wurde, kann ich nicht sagen. Vermutlich konnten es viele nicht bezahlen, sie lebten dann als Geduldete im Land. Vgl. Kap. 3.8.

<sup>106</sup> LRP 157, 15.10.1755; LRP 158, 15.1.1783.

<sup>107</sup> MB 123, 287 (undatiert); LRP 158, 19.10.1791.

<sup>108</sup> Nach Art. 174 des LB bestand auf allen von Hintersassen erworbenen Gütern ein Zugrecht von 1 J., 6 W. und 3 Tg. Im LRP 157, 6.11.1760 heisst es: «soll anbei kein Landtman befügt sein fremden Leuth auf eigene Feuerstatt zu vertrauen». Am 9.2.1809 wurde ihnen verboten, liegende Güter zu kaufen oder zu leihen, die mehr als 1 000 Gulden wert waren (LRP 1808-28).

<sup>109</sup> LRP 155, 19.10.1730; LRP 156, 14.10.1735; LRP 157, 5.11.1760 und LRP 158, 17.10.1797.

<sup>110</sup> LB Art. 174 von 1579, 88f.

<sup>111</sup> LRP 158, 19.10.1791. Ob die Bestimmung schon vorher bestand, wissen wir nicht.

räumen hätten.<sup>112</sup> Der Grosse Rat schob die Ausführung bis zur nächsten Landsgemeinde hinaus,<sup>113</sup> die dann auf den Beschluss zurückkam und verfügte, dass fünf Jahre lang keine neuen Hintersassen aufgenommen werden dürften und jeder Landmann die schädlichen anzeigen sollte.<sup>114</sup>

## 2.2 KIRCHLICHE ORDNUNG

Die politische Rechtfertigung des Standes Appenzell Innerrhoden beruht weitgehend auf dem katholischen Glauben der Landleute.<sup>1</sup> Es überrascht deshalb nicht, dass die Verflechtung von Kirche und Staat sehr eng war. Dies drückt sich einerseits darin aus, dass das Schulwesen weitgehend den Geistlichen übertragen wurde<sup>2</sup> und der Rat andererseits das Kollaturrecht ausübte,<sup>3</sup> Sittenmandate und Verordnungen erliess, die Kirchenangelegenheiten betrafen, und Verfehlungen gegen diese bestrafte.<sup>4</sup> Die Obrigkeit überwachte aber auch die Tätigkeit der Geistlichen<sup>5</sup> und entzog missliebigen Pfarrherren die Pfründe.<sup>6</sup> Die Rechnungen der Kirchenverwaltungen wurden alljährlich von den Amtsleuten überprüft.<sup>7</sup> Obrigkeitliche Mandate und Verordnungen wurden von den Kanzeln verlesen.<sup>8</sup>

Der Einfluss der Geistlichkeit auf die Landleute und das öffentliche Leben dürfte kaum zu überschätzen sein. Die Obrigkeit war sich

<sup>112</sup> Der Antrag lautete: Entweder schicke man die Hintersassen in den Krieg oder dann sollen sie das Land räumen. Im Protokoll wurde vermerkt, man sei nachher traurig gewesen. LRP 158, 6.10.1793.

<sup>113</sup> LRP 158, 7.11.1793.

<sup>114</sup> LRP 158, 8.5.1794.

<sup>1</sup> Vgl. dazu Gisler, Glaubenssorge.

<sup>2</sup> Vgl. Kap. 6.2.

<sup>3</sup> Wild, 150, 112ff.

<sup>4</sup> MB; Gisler, Glaubenssorge.

<sup>5</sup> Wild, 164, 212.

<sup>6</sup> Wild, 164, 212.

<sup>7</sup> Errichtungsurkunden von Gonten und Haslen, bei Wild 257, 262. Ob die Filialkirchen ebenfalls Rechnung ablegen mussten ist unklar. Wild, 167.

<sup>8</sup> Landrechnung von 1817/18, 539: Ausgaben für Mandatverlesen an Mesmer von Gonten, Haslen, Brülisau, Schwende, Eggerstanden und Schlatt.

dessen bewusst; sie reagierte deshalb besonders heftig auf die Kritik der Geistlichen.<sup>9</sup> Im Pfarrprotokoll von 1736 heisst es: «Es soll kein Prediger die weltliche Obrigkeit oder obrigkeitliche Particularpersonen auf der Kantzel nit schmützen, schelden, schmähen noch verachten, sondern so etwa Fähler oder Ungebühr im Dorf oder auf dem Land waren, sollen sie selbiges Herrn Landaman anzeigen ...».<sup>10</sup>

Die Innerrhoder Pfarreien waren in geistlichen Dingen bis 1814 der Jurisdiktion des Bistums Konstanz unterordnet und wurden wie die anderen Deutschschweizer Kantone 1815 dem Apostolischen Generalvikar Gödlin in Beromünster unterstellt.<sup>11</sup> Von 1819 bis 1866 waren sie dem Bistum Chur angegliedert und wurden schliesslich der Administratur des Bischofs von St. Gallen unterstellt. Aus der ursprünglichen Pfarrei Appenzell hatten sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts über den Status von Filialkirchen zwei weitere Pfarreien entwickelt, nämlich Gonten und Haslen.

*Gonten*, das schon vor 1524 Filialkirche war, wurde 1647 zur Pfarrei erhoben.<sup>12</sup> Das Gebiet ist in der Errichtungsurkunde nicht umschrieben, doch muss aus der definitiven Zuweisung Vordergontens zur Kirchhöri Gonten 1655<sup>13</sup> und aus der Aufzählung der Gegenden, wie sie Pfarrer Knill 1788 ins Verkündbuch eintrug,<sup>14</sup> geschlossen werden, dass sie die Gonterrhode und Stechlenegg umfasste. Verschiedene Punkte in der Errichtungsurkunde zeigen, dass die Obrigkeit die neue Pfarrei in einer gewissen Abhängigkeit zur Mutterkirche belassen wollte. So bestand eine Unterstützungspflicht, musste alle Jahre ein Kreuzgang nach Appenzell gemacht und die vier Umgänge des Mesmers von St.

<sup>9</sup> LRP 155, 23./24.10.1714; 9.5.1724; 23.10.1725; 21.5.1730. Es wurden jeweils Delegationen ins Pfarrhaus abgeordnet.

<sup>10</sup> Protokoll für den Pfarrer von Appenzell. Abgedruckt bei Wild, 283.

<sup>11</sup> Locher Eduard, Die Apostolische Administratur Appenzell, in: Hundert Jahre Diözese St. Gallen, Uznach 1947, 72-74.

<sup>12</sup> Wild, 74.

<sup>13</sup> Sie erhielten das Recht, die Kinder in Appenzell taufen zu lassen und Ehen dort zu schliessen, doch mussten sie in Gonten registriert werden. Beerdigen lassen konnten sie sich in beiden Pfarreien, während die österliche Pflicht in Gonten erfüllt werden musste. Wild, 78.

<sup>14</sup> ESVB Nr. 15, S. 390, PfAG. Manser schreibt in der «Chronik von Gonten», dass Stechlenegg vor der Pfarreigründung zu Gonten gekommen sei. Er gibt aber weder die Quelle noch das Jahr an. Nach der Darstellung muss es zwischen 1609 und 1647 erfolgt sein (S. 26).



Mauritius geduldet werden. Die Kollatur und die Abnahme der Kirchenrechnung war weiterhin Sache des Rates zu Appenzell.<sup>15</sup>

In *Haslen* versah seit 1650 ein Kaplan den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen.<sup>16</sup> Spätestens seit 1652 wurde in Haslen auch getauft. Zur selbständigen Pfarrei unter denselben einschränkenden Bedingungen wie Gonten wurde es im Oktober 1666 erhoben. Da der Friedhof erst 1671 eingeweiht wurde, ist anzunehmen, dass die Hasler zuvor noch in Appenzell bestattet wurden.<sup>17</sup> Die Pfarrei umfasste die Gebiete von Vorder-, Hinter- und Oberhaslen und Leimensteig, also den grössten Teil der Schlatterrhode.<sup>18</sup>

Das übrige Gebiet des Innern Landes gehörte bis ins 19. Jahrhundert zur *Pfarrei Appenzell*.

Im 17. und 18. Jahrhundert waren aber auf deren Gebiet vier Filialkirchen gegründet worden, die von Kuraten oder Kaplänen betreut wurden. Sie besaßen für diese Gebiete die Pfarrechte nicht als selbständige geistliche Rechte, sondern bloss in Abhängigkeit zum Pfarrer von Appenzell.<sup>19</sup> Ausser dem Eherecht waren ihnen alle Sakramente übertragen. Die Toten hatten sie aber in Appenzell zu bestatten. Die Kuraten führten deshalb mit Ausnahme des Taufbuches keine Pfarregister.

Die älteste *Filiale* ist *Brülisau*. Sie wurde 1647 errichtet und umfasste die Gegenden Brülisau, Schwarzenegg und Berg, die auf dem Gebiet der Rütiner- und Schwendenerrhode liegen.<sup>20</sup> 1810 zählte sie 79 Liegenschaften mit 530 Seelen.<sup>21</sup>

1727 erhielt *Eggerstanden* einen Kuraten,<sup>22</sup> doch beginnt das erste Taufbuch erst 1750 unter dem 1749 eingesetzten Johann Suter.<sup>23</sup>

<sup>15</sup> Errichtungsurkunde bei Wild (S. 257) abgedruckt.

<sup>16</sup> Wild, 81.

<sup>17</sup> Brülisauer, 10.

<sup>18</sup> Errichtungsurkunde bei Wild, 262.

<sup>19</sup> Wild, 35.

<sup>20</sup> Ders. 55. Der bei Wild zitierte Ratsbeschluss von 1648 sagt zwar aus, dass sie auf Grund und Boden der Lehnerrhode stehe. Ebenso wird in einem Verzeichnis der Vogtrechte eine «Hofstatt ze Brülisau und am Berg» zur Lehnerrhode gezählt (Zellweger, Urkunden, Bd. I, 152).

<sup>21</sup> «Verzeichnis der Kommunikanten in der Pfarrey Appenzell im Jahre 1810 nach dem Nummern buch- von Pfarrer Kommissar Manser», PFAA.

<sup>22</sup> Wild, 36.

<sup>23</sup> Taufbuch, PfAE. Liste der Filialpriester bei Stark, Pfarrei St. Mauritius, 125.

Aufgrund des Totals aller in der Pfarrei Appenzell Getauften und der Summe, der in den Taufbüchern von Appenzell und Brülisau eingetragenen Kinder, kann mit einiger Sicherheit angenommen werden, dass vor 1750 kein Taufbuch geführt wurde.<sup>24</sup> Vermutlich wurde Eggerstanden das Taufrecht also erst 1750 verliehen.<sup>25</sup> Heute umfasst die Filiale Eggerstanden die Gegend östlich der Linie Hütten-Unt. Grüt und nordöstlich Unt. Grüt-Fähnernspitze. Weiter wird die Grenze durch den Kamm, der gegen die Kantonsgrenze verläuft, die Kantons- und Rhodsgrenze zwischen Rüti und Lehn gebildet.<sup>26</sup> Sie liegt somit ganz auf dem Gebiet der ehemaligen Rütinerrhod. 1810 zählte sie 450 Seelen.<sup>27</sup>

Im Jahre 1767 wurde die *Filiale Schwende* errichtet,<sup>28</sup> deren Gebiet in der Errichtungsurkunde ebenfalls nicht umschrieben ist, aber vom heutigen kaum abweichen dürfte. Es sind dies die Liegenschaften östlich und westlich des Schwendibaches bis zur Einmündung des Brühl- und Weissbachs, Triebem und Weissbad.<sup>29</sup> 1810 gehörten 87 Liegenschaften mit 465 Seelen zum Sprengel.<sup>30</sup>

Als letzte der vier Filialkirchen wurde 1769 die *Filiale Schlatt* gegründet.<sup>31</sup> Ihr gehörten 14 Haushaltungen in katholisch Bühler, 15 im Geherensberg, 27 in Ober- und Unterhaslen und 9 in Leimensteig an.<sup>32</sup> 1810 waren es 69 Liegenschaften mit 468 Seelen.<sup>33</sup>

Das Gebiet der engeren Pfarrei Appenzell umfasste somit die Lehner- und Rinkenbacherrhod, Teile der Schwendener-, Rütener- und Schlatterrhod.<sup>34</sup>

Wenn wir die Gebiete der Kirchgemeinden mit denen der Rhoden vergleichen, sehen wir, dass sich die Grenzen überhaupt nicht decken, was der Weiterentwicklung der Gemeindeautonomie sicher hinderlich war.

<sup>24</sup> Vgl. Kap. 3.1.

<sup>25</sup> Dafür spricht auch, dass die Filiale vermutlich zeitweise verwaist war. Am 19.11.1737 resigniert Anton Fritschi, ohne dass ein neuer Kaplan bestimmt wurde (LRP 156). Am 6.5.1745 wählte der Rat Joh. Henz (LRP 156), am 21.10.1745 Franz Simon Suter auf die Pfrund (LRP 156). Die Liste bei Stark ist zu ergänzen.

<sup>26</sup> Freundliche Mitteilung von Pfarrer Kobler, Eggerstanden.

<sup>27</sup> «Verzeichnis der Kommunikanten . . .», PfAA.

<sup>28</sup> Wild, 100.

<sup>29</sup> Freundliche Mitteilung von Pfarrer Würmli, Schwende.

<sup>30</sup> «Verzeichnis der Kommunikanten . . .», PfAA.

<sup>31</sup> Wild, 39.

<sup>32</sup> Errichtungsurkunde bei Wild (242) abgedruckt.

<sup>33</sup> «Verzeichnis der Kommunikanten . . .», PfAA.

<sup>34</sup> Dito.

Die Pfarr- und Filialkirchen waren eigentlich Kirchgemeinden. In den Versammlungen wählten die Kirchengenossen den Kirchen- und Pfrundpfleger, den Mesmer und in den Pfarreien den Totengräber.<sup>35</sup> Sie hatten auch für die Entlohnung der Geistlichen aufzukommen. Diese setzten sich aus den Erträgen des Dotationskapitals (150 bis 450 Gulden), den Messstiftungen, Stolgebühren (Entgelt für Taufen, Beerdigungen und Heiraten) und Naturalgaben (50 bis 150 Gulden) zusammen. Ausserdem stand den Priestern meistens freie Wohnung, ein Garten und das nötige Holz zu.<sup>36</sup> Aus diesem Gehalt war z.B. der Pfarrer von Haslen verpflichtet, dem Pfrundpfleger und Mesmer verschiedentlich eine Mahlzeit, die Kapuziner (Aushilfe) und den Messwein zu zahlen.<sup>37</sup>

Auf dem Gebiet des Innern Landes waren seit dem 16. Jahrhundert zwei Klöster beheimatet: das Frauenkloster Maria der Engel im Dorf und das Kapuzinerkloster, das im Zuge der katholischen Reform 1588 gegründet wurde.<sup>38</sup> Aelter sind die beiden exterritorialen Frauenklöster Wonnenstein bei Teufen (vor 1379 gegründet) und Grimmenstein bei Walzenhausen (1378), die seit 1597 zu Innerrhoden gehören.<sup>39</sup> Die Klöster waren nicht nur Stätten der Besinnung, sondern sie stellten ihre Dienste immer wieder der Oeffentlichkeit zur Verfügung. So halfen die Kapuziner in der Seelsorge aus und übernahmen 1795 zeitweise die Lateinschule.<sup>40</sup> Das Frauenkloster im Dorf führte seit 1811 die Mädchenschule.<sup>41</sup>

<sup>35</sup> Nach Wild wurde der Kirchenpfleger der Pfarrei Appenzell bis 1814 von der Landsgemeinde gewählt (Wild, 167), doch ist er in den Listen der von der Landsgemeinde gewählten Beamten nie aufgeführt und in einem Brief vom 26.10.1799 heisst es, dass der Kirchenpfleger wie bis anhin von den drei Pfarreien bestimmt werde (HZArB, Bd. 544). Zu den Kompetenzen der Kirchgemeindeversammlung vgl. Manser, 28 und Good, Kirchgemeinde Haslen.

<sup>36</sup> Visitationsberichte im BASG: Errichtungsurkunden. Im 19. Jahrhundert wurden die Gehälter erhöht. Vgl. Wild, 146.

<sup>37</sup> Schreiben von Pfarrer Manser vom 3. Februar 1801, STASG, Fasz. V 163, 1666-1900.

<sup>38</sup> Stark, Pfarrei St. Mauritius, 56f.

<sup>39</sup> Ders. 58.

<sup>40</sup> A Gbl 1940, 16.

<sup>41</sup> Ders. 1940, 2; vgl. Kap. 6.2.